

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Freiburg, 21. April

1923

Inhalt: Die Dienstbezüge der Geistlichen. — Besorgung der Leibwäsche der Vikare. — Vergütung für den Organistendienst. — Die Besoldung der Mesner. — Kinderhilfe für das besetzte Gebiet. — Anstalten für Taubstummblinde. — Kollekten. — Weglassung der Pfennigbeträge. — Priester-Exerzitien. — Exerzitien. — „Die katholischen Missionen.“ — Kapitalertragsteuer. — Pfündenauschreiben. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(R. D. St. N. 12. 4. 1923 Nr 6595.)

Die Dienstbezüge der Geistlichen.

Gemäß Erlaß Erzb. Ordinariats vom 7. April 1923 Nr. 3588 erhalten die Geistlichen aufgrund der in dem vorläufigen Kirchensteuervoranschlag niedergelegten Sätze runde Vorschüsse in der ungefähren Höhe der ihnen für die Zeit vom 1. April/1. Juli 1923 zustehenden Beträge. Die Vorschüsse werden von der Allgemeinen Kath. Kirchensteuerkasse im Laufe dieses Monats zur Auszahlung gebracht; mit dem Geschäft ist bereits begonnen worden. Sobald die Kirchensteuervertretung getagt hat, werden die endgültigen Bezüge festgestellt und angewiesen werden.

Die Bezüge der Vikare für Besoldung und Verpflegung werden nach Weisung des Erzb. Ordinariats in einer Summe an die Pfarrvorstände entrichtet, welche dann die Abrechnung mit den Vikaren vorzunehmen haben. Von den für den einzelnen Vikar überwiesenen Beträgen sind monatlich

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. in Orten über 10000 Einwohner | 160 000 M |
| 2. in Orten unter 10000 Einwohner | 150 000 M |

für Verpflegung bestimmt; diese Summe kann der Pfarrer (Pfarrverweser, Kurat) für sich behalten, während der Rest an den betreffenden Vikar abzuliefern ist. Bei Versetzungen innerhalb des Vierteljahres muß vom Pfarrer des Abzugsortes der entsprechende Mehrbetrag der Verpflegungsvergütung an den scheidenden Vikar rückvergütet werden, der dann mit seinem neuen Prinzipal Abrechnung zu pflegen hat.

Karlsruhe, den 12. April 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(Ord. 14. 4. 1923 Nr 3289.)

Besorgung der Leibwäsche der Vikare.

Die Entschädigung, die gemäß § 39 des Statuts über das Verhältnis der Pfarrer und Hilfspriester (Anzbl. 1922, S. 129 ff.) für den Fall zu entrichten ist, daß die Besorgung der Leibwäsche nicht im Pfarrhaus übernommen werden kann, wird bis auf weiteres auf 5% des Verpflegungssatzes für einen Vikar festgesetzt.

Freiburg, den 14. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 4. 1923 Nr 3680.)

Vergütung für den Organistendienst.

Der Vorstand des Verbands kath. Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg hat bei uns folgenden Antrag gestellt:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an werden die Gehalte der im Nebenamt angestellten Organisten neu festgesetzt nach den Gehaltsätzen der Gruppe V der Reichsbesoldungsordnung in dem Umfang, daß der nach dem Dienstumfang erfolgenden Berechnung des Monatsgehalts das Anfangsgehalt und der durchschnittliche Ortszuschlag eines planmäßigen Beamten dieser Gruppe und der im Vormonat zuletzt gegebene Hundertsatz des staatlichen Teuerungszuschlags zu Grunde gelegt wird.“

Wir gestatten und empfehlen den Pfarrämtern, Katholischen Stiftungsräten und Kirchenvorständen, die Vergütung für den Organistendienst im Rahmen dieser Forderung und der verfügbaren Mittel neuzuregeln.

Jeweils am Monatsersten soll die Vergütung bei Annahme von 200 Monatsdienststunden für Vollbeschäftigte auf Grund der tatsächlich geleisteten Dienste und der zuletzt in Geltung gewesenen staatlichen Besoldung für den vergangenen Monat berechnet und ausbezahlt werden.

3. B. für den Monat Januar bei 20 geleisteten Dienststunden:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Anfangsgrundgehalt der Gruppe V | 14100 M. |
| 2. Mittlerer Ortszuschlag (C) | 2300 M. |
| 3. Allgemeiner Teuerungszuschlag am Ende
des Monats 489% ($16400 \times 489 = 80196$ M.) | zuf. 96596 M. |

Anzufordernder Monatsgehalt $20/200 \times 96596 = 9659.60$ M.

Der Teuerungszuschlag betrug Ende Februar und März 942 %.

Der Zeitaufwand für einzelne Dienstverrichtungen wird vom Stiftungsrat mit dem Organisten vereinbart.

Der Organistenverband stellt noch den weiteren Antrag, daß den Kirchenangestellten auf Verlangen Gehalt oder Gehaltssteile in Naturalien (Holz und Pachtgrundstücken) gewährt werden.

Wir empfehlen den Pfarrämtern und Stiftungsräten, wo es möglich ist, diesbezüglichen Anträgen zu entsprechen unter Anrechnung der laufenden Preise und des für die Güter üblichen Pachtzinses.

Ueber die Neuregelung des Organistengehaltes und die Art der Deckung ist dem Katholischen Oberstiftungsrat Bericht zu erstatten.

Freiburg, den 12. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 4. 1923 Nr 3467.)

Die Besoldung der Mesner.

Wir empfehlen den Pfarrämtern, Kath. Stiftungsräten und Kirchenvorständen, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 die Vergütung der Mesner nach Maßgabe der Gehaltsätze der Gruppe II oder III der Reichsbesoldungsordnung (Anfangsgrundgehalt dieser Gruppe und Ortszulage) entsprechend dem tatsächlichen Dienstumfang neu zu regeln und die jeweiligen allgemeinen staatlichen Teuerungszulagen zu gewähren, soweit die erforderlichen Mittel dazu aufgebracht werden können.

Für die Behandlung dieser Neuregelung verweisen wir auf unsern Erlaß vom 12. 4. 23 Nr. 3680 „Vergütung für den Organistendienst“. *Konf. 8. 287/28*

Freiburg, den 12. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 4. 1923 Nr 3404.)

Kinderhilfe für das besetzte Gebiet.

Unter den täglichen Drangsalen der widerrechtlichen Besetzung weiter Teile des deutschen Vaterlandes leiden am meisten die Kinder und die heranwachsende Jugend.

Teils fehlt es an der nötigen Nahrung, teils wirkt die ständige Erregung auf die Entwicklung der Kinderseelen ungünstig ein. Darum ist eine Verpflanzung der Kinder des besetzten Gebietes in unbesetzte Landesteile, besonders in ländliche Gegenden mit guten Ernährungsverhältnissen dringend geboten. Ueber eine Million Kinder sollen deshalb in den nächsten Wochen in Kinderheimen und einzelnen Familien auf dem Lande oder auch in kleinen Städten für einige Monate oder Wochen untergebracht werden. Flehentliche Hilferufe zur Mitarbeit sind an uns ergangen.

Der Caritasverband für die Erzdiözese stellt alle seine Kinderheime für die Kinderhilfe der besetzten Gebiete in den nächsten Monaten zur Verfügung. Er bittet die Landbevölkerung, dieses vaterländische Kinderhilfswerk durch Spendung von Lebensmitteln, besonders auch durch eine Eierspende an die Kinderheime zu unterstützen.

Die Kinderheime aber reichen bei weitem nicht aus, um alle Kinder der besetzten Gebiete unterzubringen, für die ein Landaufenthalt geboten erscheint. Darum ermuntern wir einzelne Familien, die es machen können, Kinder um Gotteslohn für einige Zeit aufnehmen zu wollen. Wir wissen zwar wohl, daß die Aufnahme fremder Kinder in die Familie mit mancherlei Opfern verbunden ist. Aber all diese Opfer stehen in keinem Verhältnis zu dem Unfäglichen, das Tag und Nacht die Bevölkerung der besetzten Gebiete zu ertragen hat. Wir ersuchen den Klerus, das Kinderhilfswerk für die besetzten Gebiete nach Kräften zu unterstützen.

In allen Fragen des Kinderhilfswerks wende man sich an den Caritasverband für die Erzdiözese, Freiburg, Belfortstr. 20, in dessen Hand die Kindervermittlung liegt und der auch die Spenden an Geld und Lebensmitteln an die einzelnen Heime übermittelt.

Freiburg, den 12. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 4. 1923 Nr. 3706.)

Anstalten für Taubstummblinde.

Die Leitung des Marienstifts, Katholische Anstalt für Epileptiker und Taubstummblinde in Raab bei Schärding am Inn (Oberösterreich) ersucht uns um Mitteilung an die Pfarrämter, daß taubstummblinde Kinder, die weder in Taubstummen- noch Blindenanstalten Aufnahme finden können, in dieser Anstalt Unterricht und Erziehung, taubstummblinde Erwachsene zeitliche Pflege und Beschäftigung erhalten können. Nähere Auskunft erteilt der Anstaltsleiter Paul Schneiderbauer in Raab (Oberösterreich).

Freiburg, den 12. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 4. 1923 Nr. 3830.)

Kollekten.

Wir gestatten, daß die Beiträge für den kath. Studienverein (Albertus M.-B. für Baden-Hohenzollern) zugleich mit den kirchlichen Kollekten an die Erzb. Kollektur gesandt werden. Mit Rücksicht auf die hohen Porti wird der St.-B. künftig bis auf weiteres keine Einzelquittungen mehr versenden. Der Vorstand ersucht, die Mitglieder möchten ihre Beiträge dem Stand des Geldwertes anpassen und sie, soweit ihre Kräfte es gestatten, nach eigener Schätzung erhöhen.

Freiburg, den 11. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 4. 1923 Nr 3731.)

Weglassung der Pfennigbeträge.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien der Erzdiözese.

Die Geldanstalten wie auch die übrige Geschäftswelt lassen beim gegenseitigen Zahlungsverkehr Pfennigbeträge unberücksichtigt. Auch im Postcheckverkehr werden Pfennigbeträge weggelassen.

Zur Geschäftsvereinfachung ordnen wir an, daß künftig bei Einsendung von Kollektengeldern und Messen nur volle Markbeträge zur Ablieferung kommen. Die Ab- oder Aufrundung überlassen wir dem Einsender.

Freiburg, 10. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 4. 1923 Nr 3776.)

Priester-Exerzitien.

Im Laufe dieses Jahres werden Priester-Exerzitien abgehalten:

a. im Kloster Beuron

1. vom 17. bis 21. Sept.,
2. vom 24. bis 28. Sept.,
3. vom 1. bis 5. Okt.

Die Exerzitien beginnen jeweils am Abend des erstgenannten Tages;

b. im Exerzitienhaus zu Feldkirch

1. vom 11. bis 15. Juni,
2. vom 18. bis 22. Juni.

Die Exerzitien beginnen jeweils am Abend des erstgenannten und schließen am Morgen des letztgenannten Tages. Zur Grenzüberschreitung wolle ein Paß mit Sichtvermerk bestellt werden;

c. im Kloster Hegne

1. vom 16. bis 20. Juli,
2. vom 23. bis 27. Juli.

Anmeldungen sind zu richten an Spiritual Vomstein in Hegne. Brot und Zucker wollen mitgebracht werden;

d. im Kloster Heiligenbrunn

1. vom 20. bis 24. August,
2. vom 27. bis 31. August;

e. im Kloster Neusajecz

1. vom 10. bis 14. Sept.,
2. vom 17. bis 21. Sept.

Anmeldungen sind zu richten an „das Kloster Neusajecz“ unter Anfügung einer Postkarte für gewünschte Rückantwort. Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tage abends 7 Uhr;

f. im Priesterseminar zu St. Peter

vom 20. bis 24. August;

g. im Gymnasialkonvikt zu Tauberbischofsheim

vom 20. bis 24. August;

h. im Kloster Untermarchtal (Württbg.)

1. vom 20. bis 29. August (8 tägige),
2. vom 3. bis 7. Sept. (3 tägige),
3. vom 24. bis 28. Sept. (3 tägige).

Die Exerzitien beginnen jeweils am Abend des erstgenannten Tages um 8 Uhr und schließen am Morgen des letztgenannten Tages um 6 Uhr. Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Klosters Untermarchtal unter Beifügung des Portos für gewünschte Rückantwort. Unbeantwortete Anmeldungen sind als angenommen zu betrachten.

Freiburg, den 10. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 4. 1923 Nr 3777.)

Exerzitien.

Exerzitienkurse für Laien finden statt:

a. im Kloster Neusajecz

1. für Kongreganistinnen vom 24. bis 28. Sept.,
2. für Mitglieder des III. Ordens vom 1. bis 5. Okt.,
3. für Kongreganistinnen vom 6. bis 10. Okt.,
4. für Frauen vom 12. bis 16. Okt.,
5. für Jungfrauen vom 17. bis 21. Okt.,
6. für Jünglinge vom 31. Okt. bis 4. Nov.,
7. für Männer vom 24. Nov. bis 27. Nov. nachm.

Anmeldungen usw. s. Erl. v. 10. 4. 1923 Nr. 3776 lit. e, Anzbl. Nr. 11 S. 289;

b. im Kloster Untermarchtal

1. für Frauen u. Jungfrauen vom 26. bis 30. April,
2. für Männer und Jünglinge vom 19. bis 23. Mai,
3. für Jungfrauen vom 25. bis 29. Mai,
4. für Lehrer vom 1. bis 5. Okt.

Anmeldungen usw. f. Erl. v. 10. 4. 1923 Nr. 3776
lit. h, Anzbl. Nr. 11 S. 289.

Freiburg, den 10. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 4. 1923 Nr 4025.)

„Die katholischen Missionen“.

Seit 1. April d. J. ist die Zeitschrift „Die katholischen Missionen“ in den Verlag des Kaverius-Vereins in Aachen übergegangen und zum offiziellen Organ des Franziskus-Kaverius-Vereins geworden. Wir möchten diese Gelegenheit benutzen, diese um das Interesse des deutschen Volkes an der Weltmission so hochverdiente Missionszeitschrift, die im Juni d. J. bereits auf ein 50jähriges überaus segensreiches Bestehen zurückschauen kann, dem Hochw. Klerus sowie allen für die Heidenmission interessierten Katholiken, besonders den Gebildeten unter ihnen, wärmstens zu empfehlen.

Freiburg, den 14. April 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 14. 4. 1923 Nr 7102.)

Kapitalertragsteuer.

Nach Art. I § 6 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (R.-G.-Bl. S. 198) wird von den Erträgen aus Kapitalvermögen, die nach dem 3. April 1923 fällig werden, Kapitalertragsteuer nach dem Gesetz vom 29. März 1920 bis auf weiteres nicht erhoben.

Karlsruhe, 14. April 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Vfründausschreiben.

Dingelsdorf, Dekanat Konstanz,

Edingen, Dekanat Heidelberg,
Schonheim, Dekanat Lahr,
Karlsruhe ad St. Stephanum, Dekanat Karlsruhe-Stadt.

Oberbergen, Dekanat Endingen.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Versehungen.

10. April: Hugo Stolz, Vikar an der Unteren Pfarrei in Mannheim, als Katechet in das Jugendheim zu Mannheim.
10. „ Joseph Faß, Vikar in Mannheim-Neckarau, als Katechet in das Jugendheim zu Mannheim.
10. „ Max Schwall, Vikar in Freiburg, Herz-Jesu, i. g. E. nach Mannheim-Neckarau.
10. April: Joseph Gißler, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Oberbühlertal.
10. „ Emil Hoffmann, Vikar in Oberbühlertal, i. g. E. nach Freiburg, Herz-Jesu.
10. „ Oskar Eiermann, Vikar in Philippsburg, als Pfarrvikar nach Hohenjachsen.
10. „ Martin Stadler, Vikar in Rangendingen, i. g. E. nach Neudorf.
10. „ Johann Locher, Vikar in Bisingen, i. g. E. nach Lenzkirch.
10. „ Joseph Hitzfeld, Vikar in Waltershofen, i. g. E. nach Schönwald.
10. „ Joseph Fischer, Vikar in Lenzkirch, i. g. E. nach Hedingen.
12. „ Adolf Haberkorn, Vikar in Ettenheim, i. g. E. nach Mannheim, Untere Pfarrei.
12. „ Othmar Schatz, Vikar in Zell a. H., i. g. E. nach Ettenheim.

Sterbfälle.

24. März: Ludwig Albert, resign. Stadtpfarrer von Ettlingen, Erzb. Geist. Rat, † in Ettlingen.
13. April: Andreas August Link, Stadtdekan von Karlsruhe und Stadtpfarrer an St. Stephan, Erzb. Geistl. Rat, † in Karlsruhe.

R. I. P.